

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Koblenz

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren
für den Umbau und die Erweiterung der Kläranlage Zell-Bullay-Alf,
Gemarkung Merl, Flur 17, Flurstück 102/2 u.a.,
durch die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), 56852 Zell (Mosel)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG zu der teilweisen Verrohrung eines künstlich angelegten Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Merl eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen 322-135-05092.01).

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 19.07.2019
Im Auftrag

gez.
Josef Groß

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP